

## Fälle nach § 15 a AufenthG/Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in Landeseinrichtungen

Laut Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.11.2019 sollen unerlaubt eingereiste Ausländer zukünftig nach § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nach dem Vila-System (**V**erteilung unerlaubt eingereister **A**usländer) verteilt und in Landeseinrichtungen untergebracht werden.

Der betroffene Personenkreis wird nach Vila-Verteilentscheidung für Nordrhein-Westfalen und Verteilbescheid der Bezirksregierung Arnsberg zunächst in der EAE Mönchengladbach untergebracht.

Bei nach § 15 a AufenthG Verteilten geht nach Maßgabe der § 15 a Abs. 4 S. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Abs. 3 ZustAVO mit Bekanntgabe der Verteilentscheidung und der damit verbundenen Wohnsitzverpflichtung in einer Landeseinrichtung die ausländerrechtliche Zuständigkeit in Nordrhein- Westfalen auf die zuständige Zentrale Ausländerbehörde über.

**Für die Zuständigkeit in leistungsrechtlicher Hinsicht** gilt § 10 a AsylbLG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes – AG AsylbLG.

- Bis zur Zustellung des Verteilungs- bzw. Zuweisungsbescheides ist daher die Gemeinde sachlich und örtlich zuständig, in der sich der unerlaubt eingereiste Ausländer tatsächlich aufhält (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG) oder – sofern ein Anwendungsfall von § 10a Abs. 2 AsylbLG vorliegt – in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort vor Aufnahme in der Einrichtung i. S. d. § 10 a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG festgestellt wurde.  
**Ab Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 AufenthG** durch die Ausländerbehörde Wuppertal werden bei Mittellosigkeit somit Leistungen nach dem AsylbLG gewährt. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine Unterbringung in einer städtischen Unterkunft möglich. Sofern Personen bei Verwandten wohnen oder bereits eine Privatwohnung angemietet haben, ist im Einzelfall Rücksprache bezgl. der Unterkunftskosten mit den Experten zu halten. Es erfolgt keine Kürzung nach § 1a AsylbLG, da hierfür ein Ausreisetermin bzw. eine Ausreisemöglichkeit Voraussetzung ist. Die Anwendung der Regelung des § 1a AsylbLG erfordert grundsätzlich eine aufenthaltsbeendende Entscheidung (Ausreiseaufforderung) und eine Bewertung der „Vertretensgründe“ durch die zuständige Ausländerbehörde (ZAB).
- Am Tag der Bekanntgabe der Verteilungsentscheidung geht die Zuständigkeit nach dem AsylbLG auf die Behörde über, für die die Verteilungsentscheidung getroffen wurde. Auch bei Erhebung einer Klage gegen die Verteilentscheidung werden die Leistungen eingestellt.  
Sofern die Person/Personen eine Klage erhebt/erheben und in einer städtischen Unterkunft untergebracht ist/sind, ist 204.12 zu informieren. Dieser informiert dann das Team der Unterbringung, dass die Person/Personen die Unterkunft verlassen muss/müssen.

UPDATE: 23.03.2020:

Es erfolgen keine Zuführungen von Personen im 15 a Verfahren mehr an die Landeseinrichtungen, so dass von hier zu zahlen ist.

ED- Behandlungen bei der ABH finden auch nicht mehr statt.

Mail vom 17.03.2020:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen stelle ich ergänzend klar, dass der unten markierte Personenkreis nicht Asylsuchende betrifft, sondern lediglich Personen, welche zum Personenkreis des § 15a AufenthG-Verfahren zählen.

Personen, welche um Asyl nachsuchen wollen, können weiterhin der Landeserstaufnahmeeinrichtung zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christopher Hilverling

---

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 202

Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg  
Telefon: +49 2931/82-6831  
E-Mail: [christopher.hilverling@bra.nrw.de](mailto:christopher.hilverling@bra.nrw.de)

**Von:** Hilverling, Christopher  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. März 2020 11:30  
**An:**  
**Betreff:** WG: genereller Zuweisungsstopp

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MKFFI hat soeben entschieden, dass sämtliche Zuweisungen bis auf Weiteres ausgesetzt werden. Dies gilt für Zuweisungen nach § 50 AsylG, § 12a sowie § 15a AufenthG.

Bereits erfolgte Zuweisungen sowie sämtliche anstehenden Transfers werden storniert.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort **keine illegal eingereisten Personen** mehr der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Bochum zugeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christopher Hilverling

---

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 202

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Telefon: +49 2931/82-6831

E-Mail: [christopher.hilverling@bra.nrw.de](mailto:christopher.hilverling@bra.nrw.de)

**Bezirksregierung  
Arnsberg**



- Die Kommune, in der der Ausländer aufgegriffen wurde, stattet ihn nach § 11 Abs. 2 AsylbLG mit der notwendigen **Fahrkarte** zum aufnahmeverpflichteten Land bzw. zur EAE Mönchengladbach aus. Die Kosten hierfür trägt die Kommune. Eine Kostenerstattung kann nicht geltend gemacht werden.